

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung (GV.NRW. Nr. 21 vom 08.07.2016 S. 527), in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden NRW (OBG) (GV NRW S. 2060), jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Lünen in seiner Sitzungdie 4. Änderungsordnung zur Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Lünen (Parkgebührenordnung) vom 03.11.2008 beschlossen:

§ 1

§ 1 der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Lünen wird um einen Absatz 3 wie folgt ergänzt:

Abs. 3:

Inhaber der Ehrenamtskarte NRW können den in § 1 Abs. 2 Nr. 7 genannten Heinz-Hilpert-Theaterparkplatz zu folgenden Zeiten kostenfrei nutzen:

1. Montag bis Freitag in den Zeiten zwischen 16 und 19 Uhr
2. An Samstagen ganztägig

Die Ehrenamtskarte ist sichtbar im Bereich der Frontscheibe auszulegen.

§ 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.